



FUSSBALL · GYMNASTIK · TENNIS · KINDERTURNEN · DARTS



BASKETBALL · STOCKSCHIESSEN · SHOWTANZ · VOLLEYBALL

Schutz- und Hygienekonzept für den Standort Rasenplätze Vereinsgelände Sportart Fußball

Stand: 10.01.2022

Grundlage dieses sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzeptes ist das „Schutz- und Hygienekonzept des DJK-SV Mirskofen e.V. für den Trainings- und Wettkampfbetrieb“ in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb wird – ggf. durch den/die jeweiligen Erziehungsberechtigten – bestätigt, dass man beide Konzepte zur Kenntnis genommen hat und ausnahmslos befolgt.

Gemäß § 4 a der 15. BayIfSMV ist Fußball auf den Rasenplätzen am Vereinsgelände als outdoor-Sportart nur für Personen mit **2G-Nachweis** zulässig, d.h. sie müssen

- vollständig geimpft, oder
- aktuell genesen, oder
- noch nicht 14 Jahre alt sein.

Beim Outdoor-Sport ist kein zusätzlicher Testnachweis erforderlich.

1. „vollständig geimpft“

Als vollständig geimpft gelten asymptomatische Personen, die vollständig mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

2. „aktuell genesen“

Als aktuell genesen gelten asymptomatische Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.

Sie dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Atemnot, neu auftretenden Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

3. Ausnahmen vom Erfordernis „vollständig geimpft“ bzw. „aktuell genesen“

Keinen Nachweis über den Status „vollständig geimpft“ bzw. „aktuell genesen“ benötigen (§ 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV)

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält UND die einen PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, vorlegen („Schnelltest“

bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig);

- Kinder, die noch nicht 14 Jahre alt sind;
- (ab 14 Jahren) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 15. BayIfSMV liegen „regelmäßige Testungen im Rahmen des Schulbesuchs“ nur bei zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen bzw. bei drei sonstigen Testungen vor. Bei Berufsschülern dürfte dies nur während des Blockunterrichts der Fall sein, d.h. außerhalb des Blockunterrichts benötigen Berufsschüler einen 2G-Nachweis.

4. Zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-/ Genesenennachweise sind

- beim Sportbetrieb im Innen- und Außenbereich der jeweilige Übungsleiter/Trainer (sofern nicht anwesend: ein anderes Mitglied des DJK-SV Mirskofen e.V.),
- bei der Gastronomie im Innen- und Außenbereich der Vereinswirt (sofern nicht anwesend: eine von ihm beauftragte Person),

verpflichtet.

Diese vermerken den jeweiligen Status in der zu führenden Kontaktdatenliste.

FFP2-Maskenpflicht (§ 2 der 15. BayIfSMV)

1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen (z.B. Indoor-Sport; Nutzung der Kabinen, Duschen, Sanitäreinrichtungen; Gastronomie im Innenbereich) gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (FFP2-Maskenpflicht).

Dies gilt nicht während der unmittelbaren Sportausübung.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Unter freiem Himmel (z.B. Outdoor-Sport, Gastronomie im Außenbereich) besteht somit keine Maskenpflicht.

2. Die Maskenpflicht gilt nicht

- am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, gewahrt wird,
- für Gäste in der Innen-Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen,
- für das Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist.

3. Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

4. Die Maske darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist

Trainings- und Wettkampfbetrieb

1. Ausschluss vom Trainings-/ Wettkampfbetrieb

Vom Sportbetrieb ausgeschlossen sind

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion

mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).

Sollten Nutzer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Anlage zu verlassen.

2. Distanzregeln einhalten

Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen, einschließlich Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den o. g. Mindestabstand geschaffen werden können. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Eine Gruppenbegrenzung besteht derzeit nicht.

Für das Training stehen bis auf Weiteres der Rasen-Hauptplatz (107,35 m * 66,96 m) und der Rasen-Nebenplatz (104,37 m * 56 m) mit ausreichendem Platzangebot zur Wahrung des Abstandes zur Verfügung.

Die Übungseinheiten sollten, wenn möglich, auf dem Trainingsplatz stattfinden. Sollte diese Möglichkeit nicht bestehen, ist auf den Hauptplatz auszuweichen.

Die Anfahrt und Abholung bei Trainingseinheiten auf den Trainingsplatz sollte über den Parkplatz des Trainingsplatzes geschehen. Bei Trainingseinheiten auf dem Hauptplatz sollte die Anfahrt und Abholung über den offiziell ausgeschilderten Parkplatz des Sportheim erfolgen.

Es werden durch den jeweiligen Trainer vorab Ruhezeiten für Trinkpausen eingerichtet.

Sportler, Besucher, Zuschauer etc. müssen einen 2G-Nachweis – wie auf S. 2 ff. beschrieben, inkl. Ausnahmen – vorlegen

3. Körperkontakte auf das Minimum reduzieren

Der Sportbetrieb ist wieder zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppen (d.h. Kontaktdatenerfassung & Dokumentation, wer wann in welchem Training war!) trainiert wird.

Deshalb nimmt die Dokumentation der Teilnehmer eines jeden einzelnen Trainings durch den Trainer/ Übungsleiter (siehe unten Nr. 10) einen noch größeren Stellenwert ein.

Es wird empfohlen, auf Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen etc. weiter zu verzichten.

4. FFP2-Maskenpflicht

Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

5. Hygieneregeln einhalten

Es sollten die bekannten Hygieneregeln (insb. Husten-/Niesetikette ... in die Armbeuge) beachtet werden.

Der Verein stellt einen Hände-Desinfektionsmittelspender u.a. an der Überdachung des Hintereingangs ins Sportheim sowie an der Überdachung der Hütte am Nebenplatz zur Verfügung.

Den Sporttreibenden werden in den beiden WC-Anlagen im EG des Sportheims ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Die sanitären Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Die Sporttreibenden werden mittels Aushängen auf die regelmäßige Händehygiene hinzuweisen.

6. Sanitäreinrichtungen, Umkleiden und Duschen unter Bedingungen nutzbar

Die sanitären Einrichtungen (WCs), Umkleiden und Duschen sind ab sofort grundsätzlich wieder geöffnet. Dennoch wird empfohlen, diese nur ausnahmsweise zu nutzen und sich vorzugsweise zu Hause umzuziehen bzw. zu duschen.

Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen, Umkleiden und Duschen gilt eine FFP2-Maskenpflicht.

Bis zum sechsten Geburtstag sind Kinder von der Maskenpflicht befreit.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Bei der Nutzung der WCs, Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende Fußbekleidung zu nutzen.

Die Nutzenden haben in den WCs, Umkleiden und Duschen für eine ausreichende Durchlüftung zu sorgen.

Die sanitären Einrichtungen (WCs) werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen muss jeder Nutzer sicherstellen, dass der Mindestabstand von 1,5m zu jederzeit eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen dürfen die Nutzer nicht jede Dusche in Betrieb nehmen.

Die Fußböden werden täglich gereinigt und desinfiziert.

7. Fahrgemeinschaften aussetzen

Es wird empfohlen, auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen zu verzichten.

8. Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren.

Es wird empfohlen, dass vor dem Sporttreiben von Personen der Risikogruppen (z.B. Senioren, Vorerkrankte, etc.) eine individuelle Einschätzung nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt eingeholt wird.

9. Aufenthaltsdauer auf dem Vereinsgelände minimieren

Der Aufenthalt der Nutzer auf dem Vereinsgelände muss möglichst kurz sein. Warteschlangen an den Zu-/ Ausgängen sind zu vermeiden.

10. Listenführung

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, haben die Trainer/innen eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu führen.

Sofern der Betrieb ohne Trainer/innen stattfindet, sind alle anwesenden Personen auf der Tennisanlage verpflichtet, sich mit Name, Vorname, sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) und Aufenthaltszeit zu registrieren.

Die Liste liegt auf der Tennisterrasse auf.

Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer werden bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.